

Ein ländliches Schultheissengericht von 1550

Autor(en): **Wackernagel, Hans Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1951)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein ländliches Schultheissengericht von 1550

Von *Hans Georg Wackernagel*, Basel

Bildliche Darstellungen ländlicher Gerichtsszenen aus alter Zeit sind verhältnismässig recht selten. Um so wertvoller dürfte deshalb die Abbildung des Schultheissengerichts von Habsheim (südlich Mülhausen) sein, das wir in dem Oberstücke eines Scheibenrisses (Nachfolge H. Holbein's) von 1550 erblicken können. Das Gericht, das wie so oft aus 12 Urteilssprechern besteht, sitzt auf den Längsseiten eines schrankenartigen Bankvierecks. Auf der linken Schmalseite sehen wir den Schultheissen Casper Hag, der mit einem eigentümlich steifen Hute angetan und mit dem Gerichtsstab in der Hand die Sitzung leitet. Ausserhalb des Bankvierecks stehen 4 Gerichtsboten mit ihren Stäben. Rechts auf dem Bild erscheint die Schar der Recht-suchenden und Zeugen, an ihrer Spitze eine Frau und ein etwas zerlumpter Bauersmann. — Vor den Kapitellen der Schultheiss und seine Frau, die auch als Schildbegleiter figurieren, in der Tracht der S. Jago-Pilger. Auch der Wappenschild selbst zeugt mit der Jakobsmuschel und drei Pilgerstäben von dieser Wallfahrt.

Irrtum über den Sachverhalt

Von *Hans Herold*, Zürich

Es hat zu allen Zeiten Strafbestimmungen gegeben, die eine Person oder ein Rechtsgut ganz besonders schützen: Neben den allgemeinen Tatbestand tritt ein besonderer, indem es nach dem Willen des Gesetzgebers besonders schützenswerte Personen oder Sachen gibt. Der Diebstahl bei Nacht wird stärker bestraft als derjenige am Tag, derjenige an Sachen, die nicht hinlänglich verwahrt werden können, stärker als der gewöhnliche, die Beleidigung von Amtspersonen stärker als diejenige gewöhnlicher Sterblicher, die Störung eines Gottesdienstes stärker als diejenige einer sonstigen Versammlung, Frevel im Bannwald stärker als im gewöhnlichen, die Schändung eines Friedhofes stärker als diejenige eines Gartens usw. Es kommen in zahlreichen dieser Tatbestände die alten Sonderfrieden zum Ausdruck, welche genossen: Nacht, Sonntag, Mühle, Deich, Weg und Steg, Wald, dann aber auch Geistliche, Juden, Regierende, Militär.

Weil es dem Täter nicht immer zugemutet werden kann, den besondern Sachverhalt zu kennen, schrieben Strafgesetze seit alters vor, dass der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt zu beurteilen habe, den sich der Täter vorgestellt hat (so z. B. Art. 19 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Es kann dabei oft vorkommen, dass eine fahrlässige